

Protokoll

über die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten
Herrn Schulvorstehers **Rudolf Friedrich Christian Feuß**.

Geschehen Bremen, in der oberen Halle des Rathauses
am 23. Dezember 1910.

Der Senat hatte zum Zweck der Beeidigung und Einführung des am 17. d. M. zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Schulvorstehers **Rudolf Friedrich Christian Feuß**, nachdem derselbe die deshalb an ihn ergangene Berufung angenommen hatte, eine öffentliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft in der oberen Halle des Rathauses am heutigen Tage um 11 Uhr vormittags veranlaßt.

Nachdem um 11 Uhr der Senat der in dem Konventsaale der Börse versammelten Bürgerschaft hatte anzeigen lassen, daß er dieselbe erwarte, erschien die letztere, indem ihr Präsident und einer ihrer Vizepräsidenten den Neuerwählten in ihrer Mitte geleiteten, in der oberen Halle des Rathauses und nahm die für sie bestimmten Plätze ein.

Der Präsident des Senats, Herr Bürgermeister **Dr. Marcus**, richtete sodann eine auf die heutige Feier bezügliche Anrede an die Versammlung und den Neuerwählten und nahm hierauf dem letzteren den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid ab, welchen derselbe, während die Versammlung sich von ihren Sitzen erhob, mit den Worten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staates und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, soviel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird.

So wahr helfe mir Gott!“

feierlich ableistete.

Nachdem sodann Herr Senator **Feuß** den ihm bestimmten Platz unter den Mitgliedern des Senats eingenommen hatte, erklärte der Präsident, Herr Bürgermeister **Dr. Marcus**, die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft für aufgehoben.

(gez.) **Tack.** (gez.) **Bargmann.**

Mitteilung des Senats

vom 23. Dezember 1910.

Nachträgliche Aufnahme des Arbeiters der Deputation für die Unterweserkorrektion Heinrich Meßter in die Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Nach Ziffer 1 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 13. Dezember 1906, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter vom 12. März 1909, konnten Personen, die am 1. April 1907 das 50. Lebensjahr überschritten hatten, sofern sie nicht bereits nach § 32 Absatz 1 des Ruhelohngesetzes Mitglieder der Ruhelohnkasse waren, dieser noch bis zum 1. Juli 1909 beitreten, wenn sie

- 1) im Jahre 1907 eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens 13 Wochen und
- 2) in den letzten 10 Jahren vor dem 1. April 1907 eine nach § 5 des Ruhelohngesetzes zu berechnende Beschäftigungszeit von mindestens 250 Wochen bei bremischen Behörden

gehabt hatten.

Sie hatten in diesem Falle die seit dem 1. April 1907 bis zum Eintritt in die Kasse nach Maßgabe der §§ 5 und 8 des Ruhelohngesetzes aufgelaufenen Beiträge nachzuzahlen.

Nach diesen Bestimmungen wäre der am 1. Oktober 1849 geborene Arbeiter der Deputation für die Unterwejerkorrektur Heinrich Meister in der Lage gewesen, der Ruhelohnkasse, der er nach dem § 32 des Ruhelohngesetzes nicht angehörte, noch nachträglich beizutreten, indem die oben aufgeführten Bedingungen auf ihn zuträfen. Im Jahre 1907 ist er vom 17. April bis 4. Dezember 34 Wochen bei der Unterwejerkorrektur und in den Jahren 1897 bis 1. April 1907 insgesamt 245 Wochen bei der Wasserbauinspektion und der Unterwejerkorrektur beschäftigt gewesen. Zu den 245 Wochen kommt gemäß § 5 Ziffer 3 des Ruhelohngesetzes eine Krankheitszeit vom 28. November 1902 bis 17. Februar 1903 als Beitragszeit mit 11 Wochen in Anrechnung, so daß sich eine Gesamtbeschäftigungszeit in den letzten 10 Jahren vor dem 1. April 1907 mit 256 Wochen ergibt.

Meister hat nun gebeten, ihm den Beitritt zur Kasse, den rechtzeitig zu beantragen er aus Unkenntnis des Gesetzes versäumt habe, noch nachträglich zu gestatten.

Da seiner Angabe, daß er aus Unkenntnis des Gesetzes den Beitritt versäumt habe, Glaube beizumessen sein wird, dürften Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, ihm den Beitritt ausnahmsweise zu gewähren.

Die Deputation beantragt daher, Senat und Bürgerschaft wollen genehmigen, daß Meister noch nachträglich in die Kasse unter der Bedingung aufgenommen wird, daß er die Beiträge seit dem 1. April 1907 nachzahlt.

Bremen, den 3. November 1910.

Die Deputation für die Unterwejerkorrektur.

(gez.) **Marcus.**

(gez.) **Mehlis.**

Berichtigung. Der Beschluß der Bürgerschaft vom 14. Dezember 1910, betreffend Wahl von Mitgliedern der Verwaltung der Vereinigten Stifter und der Behörde für Fahrwegs- und Wasserbau (Verhdlg. S. 1393), ist dahin zu berichtigen, daß es in Zeile 1 statt „Herr E. Wieting“ heißen muß: „Herr Johs. Wieting“ und in Zeile 4 statt „1912/1917“ zu setzen ist: „1911/1916“.